

Satzung¹

des Kuratoriums für das UNESCO-Biosphärenreservat Schaalsee

vom 16.11.2022

§ 1 Bezeichnung

Das Kuratorium führt die Bezeichnung „Kuratorium für das UNESCO-Biosphärenreservat Schaalsee“.

§ 2 Zweck

- (1) Das Kuratorium für das UNESCO-Biosphärenreservat Schaalsee soll:
- (a) die Biosphärenreservatsverwaltung beratend begleiten und Vorschläge und Anregungen für eine nachhaltige Entwicklung der Schaalseeregion erarbeiten sowie
 - (b) die Interessen des Programms „Der Mensch und die Biosphäre“ (MAB) der UNESCO in der Öffentlichkeit fördern.

§ 3 Zusammensetzung

(1) Mitglieder des Kuratoriums sind:

1. die Landräte der Landkreise Ludwigslust-Parchim und Nordwestmecklenburg
2. je zwei Vertreter der Ämter Zarrentin, Wittenburg, Gadebusch Rehna und Lützw-Lübstorf, bestehend aus:
 - dem jeweiligen leitenden Verwaltungsbeamten/hauptamtlichen Bürgermeister
 - einem aus der Mitte des jeweiligen Amtsausschusses gewählten Bürgermeister bzw. Ortsvorsteher
3. ein Vertreter des Fördervereins Biosphäre Schaalsee e.V.
4. je ein Vertreter für den Kreisbauernverband Nordwestmecklenburg und den Bauernverband Ludwigslust e.V.
5. ein Vertreter der nach § 30 anerkannten Naturschutzverbände
6. ein Vertreter des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg
7. ein Vertreter des Zweckverbandes Schaalsee-Landschaft

¹ Das in dieser Satzung gewählte generische Maskulinum bezieht sich zugleich auf männliche, weibliche und andere Geschlechteridentitäten.

8. ein Vertreter für die Wirtschaftsfördergesellschaften der Landkreise Nordwestmecklenburg und Ludwigslust-Parchim
 9. ein Vertreter des Tourismusverbandes Mecklenburg-Schwerin
 10. ein Vertreter der Wasser- und Bodenverbände
 11. ein Vertreter auf Vorschlag der Kreisjugend- und Schülerverbände der Landkreise
 12. ein Vertreter einer Forschungseinrichtung
- (2) Ständige Gäste sind ein Vertreter aus der obersten Naturschutzbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie zwei Vertreter aus dem Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe. Weitere ständige Gäste sind je ein Vertreter des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, der Landesforstanstalt MV A.ö.R., vertreten durch das Forstamt Radelübbe, des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg sowie jeweils eine Einzelperson auf Vorschlag der Landräte.
- (3) Bei Behandlung ausgewählter Themen können weitere Gäste mit speziellen Fach- bzw. Sachkenntnissen eingeladen werden.

§ 4 Zusammenarbeit

- (1) Das Kuratorium für das UNESCO-Biosphärenreservat Schaalsee gemäß § 3 Abs. 1 wird auf Vorschlag der entsendenden Institutionen durch den Vorsitzenden des Kuratoriums einberufen.
- (2) Die entsendenden Institutionen benennen jeweils einen Stellvertreter für ihr Mitglied im Kuratorium. Dieser nimmt an den Sitzungen teil, wenn das Mitglied nach § 3 Abs. 1 verhindert ist. Die Stellvertreter werden ebenfalls durch den Vorsitzenden des Kuratoriums berufen.
- (3) Die von den Mitgliedern nach § 3 Abs. 1 in das Kuratorium entsandten Personen scheiden aus dem Kuratorium aus, wenn ihre Funktion in der Mitgliedsinstitution nicht mehr gegeben ist.
- (4) Zum Inhalt von Personaldebatten, zu Grundstücksangelegenheiten und Auftragsvergaben sowie zu namentlichen Abstimmungsergebnissen sind die Mitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (5) Das Kuratorium kann aus wichtigen Gründen, wie z. B. Rahmenrechtsänderungen, Wegfall der Geschäftsgrundlage o.ä. durch die Landräte aufgelöst werden.

§ 5 Aufgaben

- (1) Das Kuratorium übernimmt Aufgaben zur Begleitung und Umsetzung einer nachhaltigen Entwicklung in der Schaalseeregion unter besonderer Berücksichtigung der Interessen der Region, insbesondere:
 - (a) die Umsetzung und Fortschreibung des Rahmenkonzeptes für das UNESCO-Biosphärenreservat Schaalsee
 - (b) die Initiierung und Begleitung von Forschungsvorhaben oder sonstigen Projekten Dritter
 - (c) der Information und Öffentlichkeitsarbeit
 - (d) die Unterstützung der Biosphärenreservatsverwaltung bei der Ausübung ihrer Aufgaben
 - (e) die nachhaltige Entwicklung der Schaalseeregion beratend zu begleiten und gleichzeitig die Interessen der Region gegenüber den staatlichen Ebenen, insbesondere der Biosphärenreservatsverwaltung zum Ausdruck zu bringen, um eine allseits gedeihliche Entwicklung zu fördern.

§ 6 Vorsitz, Vertretung

- (1) Der Vorsitzende vertritt das Kuratorium und führt die laufenden Geschäfte.
- (2) Der Vorsitz des Kuratoriums wechselt alle 2 Jahre turnusmäßig zwischen den Landräten der betroffenen Landkreise. Sie vertreten sich gegenseitig.

§ 7 Lenkungs- und Arbeitsgruppe(n)

- (1) Zur Vorbereitung und Begleitung der Kuratoriumsarbeit wird eine Lenkungsgruppe eingerichtet. Diese besteht aus den leitenden Verwaltungsbeamten der Ämter bzw. einem von diesem bestimmten leitenden Verwaltungsmitarbeiter, der Amtsleitung des Biosphärenreservatsamtes Schaalsee-Elbe und der Dezernatsleitung Gebietsmanagement und Betreuung Schaalsee.
- (2) Zur Wahrnehmung der unter § 5 benannten Aufgaben können Arbeitsgruppen auf Vorschlag des Kuratoriums durch den Vorsitzenden des Kuratoriums einberufen werden. Die Arbeitsgruppen geben im Rahmen der Kuratoriumssitzung eine Sachstandsdarstellung ab bzw. unterbreiten dem Kuratorium konkrete Handlungsvorschläge.

§ 8 Sitzungen, Geschäftsordnung

- (1) Sitzungen des Kuratoriums finden mindestens einmal im Jahr statt. Sie werden vom Vorsitzenden anberaumt und werden an verschiedenen Örtlichkeiten der Biosphärenreservatsregion in Verbindung mit einer begleitenden Fachexkursion durchgeführt.
- (2) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder hat der Vorsitzende eine zusätzliche Sitzung anzuberaumen. Der Antrag muss den Beratungsgegenstand enthalten. Das gleiche gilt, wenn das Biosphärenreservatsamt (BRA) die Anberaumung einer Sitzung zur Beratung einer Angelegenheit ohne Aufschub verlangt. In diesem Fall ist die Dringlichkeit zu begründen.
- (3) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Sie muss enthalten:
 1. den Ort und Tag der Sitzung,
 2. die Namen der anwesenden Kuratoriumsmitglieder und der sonstigen Sitzungsteilnehmer,
 3. die behandelten Tagesordnungspunkte,
 4. die gestellten Anträge,
 5. das Ergebnis der Anhörung Dritter,
 6. die gefassten Beschlüsse,
 7. das Ergebnis von Wahlen
- (4) Die Geschäftsführung, Protokollführung sowie die Ladung übernimmt das BRA Schaalsee-Elbe im Auftrag des Vorsitzenden.
- (5) Zu den Sitzungen des Kuratoriums ist mindestens 14 Tage vorher einzuladen. In der Einladung ist die Tagesordnung anzugeben. Die Einladung einschließlich aller Anlagen sowie das Protokoll der jeweiligen Sitzung werden digital versendet.
- (6) Für die Sitzungen des Kuratoriums gilt:
 1. Die Sitzung ist nicht öffentlich.
 2. Der Vorsitzende kann:
 - a) Vertreter anderer Behörden hinzuziehen;
 - b) die Teilnahme anderer Personen zulassen, soweit dies sachdienlich ist oder wichtige Gründe nicht entgegenstehen.

§ 9
Beschlüsse, Stimmrecht

- (1) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 10
Informationsweitergabe

- (1) Um die Weitergabe der Informationen zu gewährleisten, informieren die unter § 3 Abs. 1 aufgeführten Mitglieder in den relevanten Ausschüssen sowie die Vertreter von Verbänden und Gruppen in ihren Gremien über die wesentlichen Ergebnisse und Beschlüsse des Kuratoriums.
- (2) Die wesentlichen Ergebnisse und Beschlüsse des Kuratoriums sowie der Termin der nächsten Sitzung werden in den Amtsblättern der Landkreise und der Ämter veröffentlicht.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wird im Kuratorium beschlossen.
- (2) Sie tritt am Tage der Beschlussfassung und nach Unterschriftleistung durch die Landräte in Kraft.
- (3) Die Satzung tritt außer Kraft, sobald gesetzlich Regelungen auf Landesebene grundsätzlich die Einrichtung eines Kuratoriums, seine Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse bestimmen.

§ 12

Verwertung personenbezogener Daten

Die Kuratoriumsmitglieder und Gäste erklären sich einverstanden mit der Verwendung und Veröffentlichung von personenbezogenen Daten sowie von Bild- und Tonaufnahmen zum Zweck der öffentlichen Dokumentation. Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

Parchim,

3.01.2023



Stefan Sternberg
Landrat des Landkreises
Ludwigslust-Parchim

Wismar,

16.01.2023



Tino Schomann
Landrat des Landkreises
Nordwestmecklenburg